

## Mietvertrag über bewegliche Sachen

---

Mietvertrag zwischen

- nachfolgend Vermieter genannt -  
Firma K. J. Ziemer Transporte, 79108 Freiburg, Weißenlenstr. 22-24  
und

.....  
- nachfolgend Mieter genannt -

1. Der Vermieter vermietet an den Mieter:  
.....( Fabrikat ..... (Diesel).....
2. Die Mietzeit beginnt am .....und endet am ..... , wenn nicht die Parteien vorher eine Verlängerung vereinbaren.  
Die Miete beträgt..... Euro .lt. Angebot täglich / wöchentlich (Tagesschicht = 8 Stunden) zuzüglich An- und Abfahrt und Hilfsmittel / Treibstoff. ....
3. Gerät der Mieter mit der Zahlung einer Mietzinsrate ganz oder teilweise länger als 14 Tage in Verzug, so kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen.
4. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Für die schuldhafte Beschädigung sowie den Verlust der Mietsache haftet der Mieter.
5. Der Mieter benutzt den Mietgegenstand auf seinem Firmengelände in ..... . Der vermietete Gegenstand darf, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich vom Mieter genutzt werden. Die Nutzung und Bedienung des Gerätes hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Beauftragten gleich. Schäden hat er dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, sich jeder Zeit persönlich oder durch Beauftragte von dem Zustand der Sache zu Überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.
7. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall oder einem Mangel der Mietsache entsteht, es sei denn, es fällt ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.
8. Nach dem Ende der Mietzeit hat der Mieter die Mietgegenstände an einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort, am Firmensitz, am Wohnsitz des Vermieters zu übergeben.
9. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, daß ihm die vermieteten Sachen heute in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.

Freiburg, den .....

.....  
Vermieter

.....  
Mieter

## MIET-VERTRAGSBEDINGUNGEN

---

1. Diese Vertragsbedingungen und die Lieferungsbedingungen der Vermieterin sind wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages.
2. Die Kosten für die Hin- und Rückfracht gehen zu Lasten der Mieterin. Das Transportrisiko trägt die Vermieterin, es sei denn die Mieterin führt den Transport selbst oder durch Beauftragung eines Spediteurs durch.
3. Die Mietraten sind, falls nichts anderes vereinbart, monatlich im Voraus zu zahlen.
4. Das Gerät darf von der Mieterin nur an dem angegebenen Nutzungsort (Versandanschrift) genutzt werden. Eine Änderung dieses Standortes oder die Überlassung des Gerätes an einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
5. Die Mieterin verpflichtet sich, das Gerät pfleglich zu behandeln und es in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
6. Die Mieterin verpflichtet sich, das Gerät spätestens alle 12 Wochen durch den Kundendienst der Vermieterin überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung die Notwendigkeit einer Reparatur oder sonstigen Instandsetzung, so sorgt die Mieterin unverzüglich dafür, dass diese Arbeiten durchgeführt werden. Für Schäden unsachgemäßer Behandlung des Gerätes hat die Mieterin, für normalen Verschleiß hat die Vermieterin aufzukommen.
7. Änderungen, zusätzliche Einbauten, Anbauten usw. an dem Gerät darf die Mieterin nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vornehmen.
8. Kommt die Mieterin mit der Zahlung einer Mietrate aus diesem oder anderem mit der Vermieterin abgeschlossenen Verträgen und zwar auch, soweit es sich um Ersatzteillieferungen, Werkstatt- und Kundendienstleistungen handelt, länger als zehn Tage in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, diesen Mietvertrag und alle gleichzeitig abgeschlossenen Verträge mit der Mieterin zu kündigen und die Geräte unverzüglich zurückzufordern. Die Vermieterin ist ferner berechtigt, etwa noch nicht ausgelieferte Geräte aufgrund dieses Vertrages oder anderer abgeschlossener bzw. vorgesehener Verträge zurückzustellen und zu verweigern.  
  
Die Mieterin hat auf Anforderung der Vermieterin das Gerät unverzüglich zurückzuschicken. Die Vermieterin ist auch berechtigt, das Gerät auf Kosten der Mieterin sofort abholen zu lassen, wobei die Mieterin auf jeden Einspruch verzichtet und sich mit dem Betreten dem Werksgeländes und der Abholung des Gerätes durch die Beauftragten der Vermieterin ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Mieterin ist in diesem Fall zur Weiterzahlung des vereinbarten Mietzinses für die gesamte Mietzeit verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem es der Vermieterin gelingt, das Gerät anderweitig zu vermieten.
9. Das gleiche wie zu Ziff. 8 gilt,
  - a) wenn die Mieterin ihre Zahlungen einstellt, bei den Gläubigern um ein Moratorium nachsucht, gegen sie das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder von ihr oder einem Dritten beantragt wird, oder sich aus der Tatsache eines Wechselprotestes oder einer Pfändung ergibt, dass sie fälligen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder die Mieterin erklärt, dass Sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
  - b) wenn in der Person der Mieterin Umstände eintreten, welche deren Kreditwürdigkeit nach allgemeiner Anschauung wesentlich beeinträchtigen.
  - c) wenn sich herausstellt, dass bei Abschluss des Mietvertrages von der Mieterin falsche Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse gemacht worden sind.
10. Die Gefahr des Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, der Beschädigung, der Vernichtung und eines vorübergehenden Ausfalles trägt die Mieterin, deren Verpflichtung zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse nicht berührt wird. In diesen Fällen hat die Mieterin die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu verständigen.
11. Die Mieterin verpflichtet sich, auf ihre Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Betrieb des Gerätes abzuschließen unter Einschluss des Risikos der Vermieterin als Eigentümerin des Gerätes. Außerdem hat die Mieterin das Gerät gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Maschinenbruch zu versichern.
12. Stellt die Vermieterin nach Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Gerätes Mängel fest, kann sie diese noch auf Kosten der Mieterin beheben lassen, sofern sie nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch bei ordnungsmäßiger Pflege entstanden sind.
13. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie schriftlich bestätigt worden sind.